Marcel Blunier Breitigasse 13 8610 Uster

KR-Nr. 20/2017

An die Geschäftsleitung des Kantonsrates 8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend es sei zu verbieten dass Richter im Kanton Zürich politischen Parteien angehören.

Antrag:

Diese Einzelinitiative bezweckt die Änderung von Zürcher Gesetzen und gegebenenfalls auch der Kantonsverfassung in dem Sinne, dass es Richtern aller Gerichte im Kanton Zürich, ohne Übergangsfristen zukünftig verboten sei, einer politischen Partei anzugehören und politischen Parteien, direkt oder indirekt, irgendwelche (finanzielle) Zuwendungen zukommen zu lassen.

Begründung:

Es ist schon lange bekannt dass diverse Richter in der Schweiz nicht nur das umsetzen was die Gesetze verlangen, sondern ihre Aufgabe auch darin sehen, möglichst die Ideologie derjenigen politischen Partei welcher sie angehören, in die Rechtssprechung «einfliessen zu lassen».

SVP-Richter sind statistisch dafür bekannt, dass sie im Asylbereich strenger Urteilen als andere Richter (Zürcher-Oberländer-Zeitung 21. Oktober 2016). Das ist allerdings kein Grund für andere politische Parteien, mit dem Zeigefinger auf die SVP zu zeigen. Hat Mann einen Gerichtstermin in einer familienrechtlichen Angelegenheit, betreffend dem Sorgerecht für ein Kind, muss Mann bei dieser «Verhandlung» gar nicht erscheinen, wenn eine Richterin die Verhandlung führt welche der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz angehört. Unter solchen Umständen ist das Ergebnis schon vor dieser «Verhandlung» klar. Wenn Richter im Falle eines Baurekurses betreffend Kirchenglockenlärm eher am Rande die eigentliche Sache bzw. den Lärm und dessen Folgen erwägen und sich breit über (ihre Ansichten betreffend) die Tradition des Kirchenglockengeläuts als Kultur-Bestandteil äussern, dürfen wohl gewisse Annahmen bezüglich der religiösen Ansichten von Richtern gemacht werden.

Sind Politiker der Ansicht, die Invaliden-Versicherung müsse sparen, werden nicht etwa, wie gesetzlich gefordert, die Arbeitsumstände von Arbeitern verbessert damit es weniger IV-Fälle gäbe. Es wurde von politischen Parteien so lange populistisch auf (ihre) Bundesrichter eingehakt, bis diese im Jahr 2004 Schmerz-Probleme «ohne klar ersichtliche Ursache», also auch rein körperliche Overuse- (Überbeanspruchungs-) Schmerz-Syndrome, allgemein als «psychisch bedingt» und somit als «willentlich überwindbar» einstuften, was aufgrund umfassender und weltweiter medizinischer Studien aus den neunziger-jahren völlig daneben war. Nur um dann im Jahr 2015 diese Rechtssprechung schmählich als «nicht weiter anwendbar» erklären zu müssen, und einen Schaden zu hinterlassen (nicht-IV-Bezüger enden öfters als Sozialhilfebezüger) welcher grob geschätzt für die vergangenen zehn Jahre wohl -zig Millionen Franken betragen dürfte.

Auch der Umgang der Politik-Justiz bzw. der Justiz-Politik mit ehemaligen Verdingkindern sowie administrativ Versorgten sollte nicht unerwähnt bleiben, und ... und ... und ...

Für solche «suboptimal» verlaufenen Fälle haben die politischen Parteien und die Politiker der Schweiz das Motto: Man soll doch positiv die Zukunft gestalten anstatt sich mit der Vergangenheit die man ja sowieso nicht mehr ändern könne zu befassen. Und dieses Motto gilt schon jetzt als Schlusspunkt für zukünftige Angelegenheiten die derzeit zwar populistisch interessant sind, die absehbar aber auch «suboptimal» verlaufen werden. Was interessiert uns unser Geschwätz von gestern!

Wer als Richter tätig sein will, hat in der Schweiz beruflich kaum eine Chance wenn er oder sie nicht einer politischen Partei angehört. Politische Parteien entscheiden vor Richter-Wahlen, wer ihre Unterstützung erhält und wer nicht. Fachliche Kompetenz ist wohl eher nebensächlich, entscheidend ist wohl eher, wer zusagt, die Ideologie der betreffenden Partei in seine Arbeit «einfliessen zu lassen», und wer bereit ist, für die Wahl-Unterstützung durch die Partei, der betreffenden politischen Partei dann Parteisteuern zu bezahlen.

Manche Politiker bezeichnen ein solches System, in dem Richterposten durch die politischen Parteien an den Meistbietenden versteigert werden, als «demokratischen Rechtsstaat».

In der Schweiz scheint es ganz selbstverständlich zu sein, dass es einen «demokratischen Einfluss» auf die Rechtssprechung gibt. Es genügt doch nicht, einen Richter oder eine Richterin aufgrund fachlicher Kompetenz und demokratisch zu wählen, man muss ihn oder sie doch auch «demokratisch steuern». Richter können sich doch nicht einfach an Gesetz halten, sie müssen doch selbstverständlich auch die Ansichten derjenigen Personen «angemessen berücksichtigen» welche sie wählten, bzw. welche dafür sorgten, dass sie gewählt wurden.

In der Schweiz scheint es eine Art Konsens zwischen den politischen Parteien zu geben. Jede Partei hat in der Judikative ihre eigenen «Anhänger», und wohl deshalb stellen sie dieses System gegenseitig auch nicht in Frage. Mit Korruption oder Amtsmissbrauch hat so etwas anscheinend doch nichts zu tun.

§ 167 GOG: « 1 Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an ...).

StGB Artikel 312: Amtsmissbrauch:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vorteile zu verschaffen oder Nachteile zuzufügen scheint bei Schweizer Richtern problemlos zulässig zu sein, man deklariert das «einfliessen lassen» von politischen oder religiösen Ansichten einfach als «unterschiedliche Rechtsauffassung» und schon hat solches Vorgehen nichts mehr zu tun mit «unrechtmässig», ist somit also kein Amtsmissbrauch, ist nicht kriminell, sondern gesetzlich erlaubt und politisch gewollt, erlaubt eine «gewisse Flexibilität».

Es erstaunt nicht dass die politischen Parteien der Schweiz kein Bundesverfassungsgericht wie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland haben wollen. Ein solches würde sich allenfalls ja veranlasst sehen, dieses System zu beenden.

Die Dummen dabei sind diejenigen die sich auf ein solch politisch und religiös beeinflusstes Justizsystem verlassen müssen und die auch kein Bundesverfassungsgericht haben, mit welchem sie das abstellen könnten.

Die persönliche Ansicht des Initianten ist, gestützt auf Absatz 2 des Artikels 16 der Bundesverfassung, dass es sich bei solcherlei «Wahlunterstützung» und «Parteisteuern» doch schlicht und einfach um plumpe Korruption handelt, bzw. um eine Korrumpierung des Justizsystems durch die politischen Parteien der Schweiz. Richter sollten strikte politische Neutralität und religiöse Unabhängigkeit einhalten. Wer das nicht tut ist seines oder ihres Amtes unwürdig.

Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK): (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...).

Es geht nicht an dass (religiöse) Schweizer Politiker die Zustände in der Justiz der Türkei und vieler anderer Länder kritisieren, im eigenen Land aber selbst solche Zustände tolerieren und fördern.

Zürich, 2. Januar 2017

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier